



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 24.05.2009 Nr. 24/1

Inhalt

1. Landkreis Börde: Sitzung Kreisausschuss am 27.05.2009
2. Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen Farsleben – Zielitz und die Trinkwasserleitung Meitzendorf – Groß Ammensleben
3. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ampfurth – Schermcke
4. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Klein Wanzleben
5. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Klein Wanzleben
6. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Neindorf – Hochbehälter Neindorf

7. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Oschersleben – Günthersdorf
8. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Samswegen – Meseberg – Hillersleben
9. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung – Rohwasserleitung Wasserwerk Velsdorf
10. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) für die Grundwassermessstellen Landkreis Börde
11. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt: Entlastung für das Haushaltsjahr 2007
12. Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen am 03. Juni 2009, 15.00 Uhr
13. Versand der Gebührenbescheide 2009 durch den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“
14. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Sitzung Kreisausschuss am 27.05.2009

Die 20. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 27.05.2009, 15:00 Uhr, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, - Sitzungsraum I -, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.04.2009
 4. Vorlagen
 - 4.1 Informationen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Börde im I. Quartal 2009
 - 4.2 Informationen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Börde im I. Quartal 2009
 - 4.3 Außerplanmäßige Ausgabe
 - 4.4 Vertretung des Landrates als stimmberechtigter Vorsitzender der Betriebsausschüsse Straßenbau und -unterhaltung sowie „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde
 5. Anträge, Anfragen, Anregungen
 6. Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil**
7. nichtöffentliche Vorlagen
 - 7.1-4 Vergabeangelegenheiten
 8. Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen

Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 27.05.2009
10. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 19.05.2009



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die 1. Trinkwasserversorgungsleitungen Farsleben – Zielitz und 2. Trinkwasserleitung Meitzendorf – Groß Ammensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ, Seegrabenstr. 2 in 39326 Wolmirstedt bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

1. Trinkwasserversorgungsleitungen Farsleben – Zielitz in der Gemarkung Farsleben in der Gemarkung Zielitz

und

2. Trinkwasserleitung Meitzendorf – Groß Ammensleben in der Gemarkung Meitzendorf in der Gemarkung Klein Ammensleben in der Gemarkung Groß Ammensleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Zu 1. Gemarkung Farsleben
Flur 2
Flurstücke 174/14, 178/14, 44/16,

Zu 1. Gemarkung Zielitz
Flur 2
Flurstücke 200/94, 592/87, 596/91, 612/93, 615/93, 618/98, 621/98, 624/98, 627/99, 635/105,

Zu 2. Gemarkung Meitzendorf
Flur 4
Flurstücke 312/117, 115,
Flur 1
Flurstücke 17, 77, 72, 70, 68, 66,

Zu 2. Gemarkung Klein Ammensleben
Flur 3
Flurstücke 181, 179, 177, 175, 173, 171, 166, 167, 168, 164, 203, 202, 205, 207, 198, 200,

Zu 2. Gemarkung Groß Ammensleben
Flur 4
Flurstücke 851, 353, 113/10,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **02.06.2009 bis 02.07.2009** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme - bei der Stadt Wolmirstedt für die Gemeinde Farsleben, - bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide für die Gemeinde Zielitz, - bei der Gemeinde Barleben für den OT Meitzendorf, - bei der Gemeinde Niedere Börde für die Ortsteile Klein Ammensleben und Groß Ammensleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.05.2009



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ampfurth – Schermcke

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ampfurth – Schermcke - in der Gemarkung Ampfurth - in der Gemarkung Schermcke

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Ampfurth
Flur 9
Flurstücke 102, 6, 7, 8, 16, 4, 3, 2, 1,

Gemarkung Schermcke
Flur 13
Flurstücke 1/7, 1/8, 1/9, 1/16,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **02.06.2009 bis 02.07.2009** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Oschersleben für die Ortschaft Ampfurth und die Gemeinde Schermcke. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.05.2009



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Klein Wanzleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Klein Wanzleben

- in der Gemarkung Klein Wanzleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Klein Wanzleben

Flur 1
Flurstücke 872, 111/9, 106/2, 107/1, 107/2, 750/89, 607/62, 749/89, 748/89, 59,
Flur 2
Flurstücke 760, 555/19, 725, 728, 742,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **02.06.2009 bis 02.07.2009** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben für die Gemeinde Klein Wanzleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Ei-

gentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.05.2009



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Klein Wanzleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Schmutzwasserleitung Klein Wanzleben

- in der Gemarkung Klein Wanzleben - in der Gemarkung Remkersleben

beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Klein Wanzleben

Flur 1
Flurstücke 733/84, 736/85, 734/84, 737/85, 607/62, 735/84, 107/2, 107/1, 106/2, 111/9, 111/10, 484/111, 739/86, 742/87, 745/88, 748/89, 751/94, 749/89, 59, 90, 91/1, 92/1, 545/9, 607/62, 95/1, 808, 756/98, 755/98, 99/2, 100/2, 99/1, 673/99, 608/99, 100/1, 888, 887, 102/1, 890, 889, 142/6, 355/9, 356/9, 142/4, 900, 823,

Flur 2
Flurstücke 666, 583/50, 582/50, 584/50, 585/50, 586/50, 587/50, 688, 745, 748, 756, 16/19, 16/89, 469/16, 16/26, 230/1, 699, 707, 1/19, 1/18, 705, 704, 703, 702, 16/88, 563/16, 562/16, 561/16, 560/16, 559/16, 558/16, 736, 576/16, 16/23, 16/76, 472/16, 16/81, 500/16, 16/48, 16/82, 499/16, 16/52, 16/58, 16/73, 62/19, 62/24, 62/18, 62/20, 62/22, 480/25, 25/4, 25/6, 616/25, 19/14, 19/13,

Gemarkung Remkersleben

Flur 4
Flurstücke 604/143, 607/143,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **02.06.2009 bis 02.07.2009** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben für die Gemeinde Klein Wanzleben und die Ortschaft Remkersleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.05.2009



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Neindorf – Hochbehälter Neindorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Neindorf – Hochbehälter Neindorf - in der Gemarkung Beckendorf/Neindorf

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Beckendorf/Neindorf

Flur 5
Flurstücke 24/24, 24/23, 24/22, 97/19, 18/5, 35/17, 35/3, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 40/11,
Flur 4
Flurstücke 150, 151,
Flur 6
Flurstücke 185,



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 24. 05. 2009 Nr. 24/2

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **02.06.2009 bis 02.07.2009** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Oschersleben für die Ortschaft Neindorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.05.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Oschersleben – Günthersdorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Oschersleben – Günthersdorf - in der Gemarkung Oschersleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Oschersleben

Flur	50
Flurstücke	262, 232/165, 229/166, 227/64, 259,
Flur	49
Flurstücke	231, 172/40, 39/1, 236, 238, 241,
Flur	44
Flurstücke	192, 195, 171, 179, 166, 120/20, 189, 15/12, 15/11, 44/28, 15/1, 15/2, 197,
Flur	46
Flurstücke	93/4, 5, 44, 45,
Flur	45
Flurstücke	155/22, 152/20, 153/20, 74/21, 72/19, 71/18, 70/17, 69/16, 68/15, 67/14, 66/13, 174,
Flur	19
Flurstücke	1051/303, 1050/303, 1049/303, 1048/302, 1047/301, 1046/300, 1045/300, 1044/299, 1043/298, 295/1, 295/3, 950/295, 1078/295, 1081/295, 1053/295, 1056/295, 944/295, 942/295, 940/294, 939/294, 938/293, 937/292, 935/291, 933/290, 931/289, 930/288, 286/1, 926/285, 283/1, 283/2, 22
Flur	416/1, 884/415, 1142/415,
Flur	72
Flurstücke	59, 1/1, 1 /2, 1/3, 1 /4, 1/5, 2, 3, 75/4, 76/4, 6/1, 8/1, 10, 11, 12, 13, 15/1, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35/2, 35/3, 36, 37, 38/1, 41/1, 61, 43/1, 46/1, 47, 48, 50/1, 62, 64, 51,
Flur	23
Flurstücke	122/1,
Flur	75
Flurstücke	15, 16, 17,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **02.06.2009 bis 02.07.2009** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Oschersleben für den Ortsteil Günthersdorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.05.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Samswegen – Meseberg - Hillersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

Trinkwasserleitung Samswegen – Meseberg – Hillersleben - in der Gemarkung Meseberg und - in der Gemarkung Samswegen

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung <u>Meseberg</u>	
Flur	3
Flurstücke	107/4, 107/5, 104/1, 210/1, 229/4,

Gemarkung Samswegen

Flur	5
Flurstücke	358/3, 348/3, 274/4, 272/2, 272/3, 271/1, 67, 66, 65, 1417, 102/1, 102/2, 148/56, 1258, 1259, 1263, 153/2, 1231/153, 153/1,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **02.06.09 bis 02.07.09** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Niedere Börde für die Ortsteile Meseberg und Samswegen. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.05.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung – Rohwasserleitung Wasserwerk Velsdorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

Rohwasserleitung Wasserwerk Velsdorf mit den Brunnen 1 und 2 einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Stromkabel, Spülwasserleitung DN 63 PE und Absetzbecken)

in der Gemarkung Velsdorf und in der Gemarkung Calvörde

beantragt.

Die Rohwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung <u>Velsdorf</u>	
Flur	2
Flurstücke	39
Gemarkung <u>Calvörde</u>	
Flur	5
Flurstücke	3

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **02.06.09 bis 02.07.09** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde – Calvörde für die Gemeinden Calvörde und Velsdorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.05.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) für die Grundwassermessstellen Landkreis Börde

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die nachfolgend aufgeführten Grundwassermessstellen (pro Kennziffer eine Messstelle) beantragt.

1. Kauzleben, Hy OHB 4/69	Kennziffer 39320020
Gemarkung Hötenleben	Flur 10, Flurstück 37
2. Haldensleben – HL 104 (Bülstringer Brunnen)	Kennziffer 36340105
Gemarkung Haldensleben	Flur 1, Flurstück 379
	Kennziffer 36340106
	Flur 1, Flurstück 379

Die Anträge sind hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **02.06.2009 bis 02.07.2009** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Haldensleben für die Stadt und in der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller für die Gemeinde Hötenleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 06.05.2009

Webel
Landrat

Stadt Wolmirstedt

Entlastung für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen 2007 der Stadt Wolmirstedt und der ehemaligen Gemeinde Farsleben wurde dem Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt auf der Sitzung des Stadtrates am 07.05.2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen 2007 der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Farsleben liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **25.05.2009 bis 03.06.2009** während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 15.05.2009

Dr. Zander
Bürgermeister

Zweckverband Technologiepark Ostfalen

Barleben, den 20.05.2009

Bekanntmachung:

Am **Mittwoch, 03. Juni 2009, um 15:00 Uhr** findet die nächste **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TPO** in IGZ **Barleben, Versammlungsraum TPO** statt.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
TOP 2	Feststellung der Tagesordnung
TOP 3	Protokoll der Sitzung vom 28.11.2008
TOP 4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.11.2008
TOP 5	Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ (Neufassung) Vorlage-Nr. 01/2009
TOP 6	Aufstellung der Wirtschaftspläne (Grundsatzbeschluss) Vorlage-Nr. 02/2009
TOP 7	Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2009 Vorlage-Nr. 03/2009
TOP 8	Wirtschaftsplan 2009 (1. Lesung) Vorlage-Nr. 04/2009
TOP 9	Feststellung des Jahresabschlusses 2006 und Entlastung 2006 Vorlage-Nr. 05/2009, Vorlage-Nr. 06/2009
TOP 10	Feststellung des Jahresabschlusses 2007 und Entlastung 2007 Vorlage-Nr. 07/2009, Vorlage 08/2009
TOP 11	Vorschlag der Verbandsversammlung zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung per 31.12.2008 Vorlage-Nr. 09/2009
TOP 12	Sonstiges

Im Anschluß an den öffentlichen Teil findet ein nichtöffentlicher Teil der Verbandsversammlung statt.

Bredthauer
Verbandsvorsitzender

Versand der Gebührenbescheide 2009 durch den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Ab dem 29.05.2009 werden die Gebührenbescheide 2009 zur Abfallentsorgung versandt. In diesen Bescheiden erfolgt die Endabrechnung für das Jahr 2008 sowie die Vorausberechnung für das Jahr 2009.

Im Entsorgungsgebiet „Nord“ gelten seit dem 01.01.2009 neue Sätze für die Benutzungsgrund- und Benutzungsmengengebühren

Diese finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.

	Entsorgungsgebiet Nord	
	2008	2009
Benutzungsgrundgebühr je Einwohner bzw. Einwohnerequivalent und Jahr		
Wohngrundstück	22,56 €	18,24 €
Gewerbegrundstück	16,92 €	14,16 €
Bioabfallentsorgung	3,48 €	3,13 €
Benutzungsmengengebühr Restmüll je Entleerung		
60-Liter-Restmüllbehälter	1,55 €	1,06 €
120-Liter-Restmüllbehälter	3,10 €	2,12 €
120-Liter-Restmüllbehälter	6,20 €	4,24 €
1100-Liter-Restmüllbehälter	28,42 €	19,51 €
Benutzungsmengengebühr Biomüll je Entleerung		
60-Liter-Biotonne	0,97 €	0,78 €
120-Liter-Biotonne	1,94 €	1,56 €
240-Liter-Biotonne	3,88 €	3,12 €
Behälterwechsel		
je Behälterwechsel	9,20 €	9,20 €
Restmüllsack (60 Liter)		
je Restmüllsack	1,55 €	1,06 €

Welche Fälligkeiten sind festgesetzt?

Die Gebühr wird in zwei Teilbeträgen zum 02. Juli und zum 01. Oktober des laufenden Jahres fällig. Um Zahlungseingänge korrekt zuordnen zu können, bitten wir alle Gebührenzahler, soweit sie keine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben, bei der Zahlung der Gebühren die beigefügten vorgedruckten Zahlscheine zu verwenden. Bei Online- und sonstigen Überweisungen bitten wir, die Gebührenkontonummer aus dem vorgedruckten Zahlschein zu übernehmen. Der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ weist vorsorglich darauf hin, dass das Einlegen eines Widerspruchs gegen den Gebührenbescheid den Gebührenpflichtigen **nicht** von der termingerechten Bezahlung entbindet. Bei Fragen zum Gebührenbescheid stehen Ihnen die Mitarbeiter des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ unter Tel. 039201 7033-104, -106 und -109 zur Verfügung.

Peters
Betriebsleitung

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de